



Der alte Schrank

V kann gegen die K-GmbH einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i.H.v. 20.000 € gemäß § 433 II BGB haben.

I. Die K-GmbH ist gemäß § 13 GmbHG als juristische Person Trägerin eigener Rechte und Pflichten.

II. Kaufvertrag zwischen V und der K-GmbH
Einigung zwischen V und der K-GmbH, handelnd durch ihren Geschäftsführer gemäß § 35 I GmbHG (+)

=> Kaufpreisanspruch entstanden (+)

III. Der Kaufpreisanspruch kann untergegangen sein.

1. Gemäß § 326 I 1 BGB? Die Übereignung des Schrankes, es handelt sich um eine Stückschuld, ist V gemäß § 275 I BGB nachträglich unmöglich geworden. Daher grunds. (+)

2. Anspruch könnte aber gemäß § 447 BGB erhalten bleiben.

a) Sowohl V als auch die K-GmbH sind Kaufleute und daher Unternehmer i.S.v. § 14 BGB. Die Anwendbarkeit des § 447 BGB ist daher nicht durch § 474 II BGB ausgeschlossen.

b) Versendung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort auf Verlangen des Käufers; hier Schickschuld vereinbart (+).

Anm: Gemäß § 269 III BGB kann allein aus der Übernahme der Kosten durch den Verkäufer als Schuldner des Lieferungsanspruchs keine Vereinbarung über den Leistungsort gesehen werden, d.h. auch wenn der Verkäufers die Kosten trägt, kann daraus nicht auf eine Bringschuld geschlossen werden. Hier trägt sogar der Käufer die Versandkosten. Dies spricht erst Recht dafür, dass nicht abweichend von § 269 I BGB eine Bringschuld, sondern eine Schickschuld vereinbart wurde.

c) Die Anwendbarkeit könnte aber aus einem anderen Grund ausgeschlossen sein. *Problem:* Anwendbarkeit des § 447 BGB bei dem Transport durch den Gehilfen des Verkäufers. Aus dem Wortlaut des § 447 BGB folgt, dass einer „sonst zur Versendung bestimmten Person“ die Sache zum Transport übergeben worden sein muss.

a.A.: (-); es muss sich um eine vom Verkäufer unabhängige Transportperson handeln; aus der ratio des § 447 BGB folgt, dass der Verkäufer nur dann privilegiert werden soll, wenn die Sache sich nicht mehr in seinem Obhuts- und Herrschaftsbereich befindet. Dies ist aber nur bei externen Transportpersonen der Fall. Vorliegend ist die Preisgefahr daher nicht übergegangen [Wertenbruch, JuS 2003, 625 (629)].

h.M.: (+); der Wortlaut „zur Ausführung der Versendung bestimmte Person“ spricht für eine Anwendung des § 447 BGB auch bei eigenen Gehilfen des Verkäufers; auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Schickschuld durch die bloße Übernahme des Transports mit eigenen Gehilfen in eine Bringschuld wandelt; zudem soll der Verkäufer, der eine ihm nicht obliegende Leistung übernimmt, nicht schlechter gestellt werden und die Preisgefahr daher nicht länger tragen.

=> § 447 BGB ist auch bei dem Transport durch den Gehilfen des Verkäufers anwendbar.

d) Zufälliger Untergang (§ 447 BGB i.V.m. § 446 BGB)

Läge nicht vor, wenn V den Untergang der Sache zu vertreten hat. Grundsätzlich ist bei der Schickschuld nur die Übergabe an eine zuverlässige Transportperson geschuldet. Insofern wäre das Verschulden des F dem V nicht zuzurechnen. Etwas anderes könnte sich aber daraus ergeben, dass F zum Betrieb des V gehört.

h.M.: § 278 BGB ist anwendbar, obwohl der Transport nicht geschuldet ist. Grund: K soll nicht schlechter stehen, nur weil V eine eigene Person einschaltet. Bei einem unabhängigen Fahrer hätte K einen Anspruch gegen die Transportperson (aus §§ 425, 421 I 2 HGB) oder auf Abtretung des Anspruchs des V gegen die Transportperson. Bei einem betriebseigenen Fahrer hingegen steht V im Innenverhältnis aufgrund der Haftungsprivilegierung des Arbeitnehmers (sog. innerbetrieblicher Schadensausgleich) bei leichter Fahrlässigkeit kein Schadensersatzanspruch zu. Diese Unstimmigkeit wird durch die Anwendung des § 278 BGB in vorliegenden Fällen beseitigt [MüKo-Westermann, § 447, Rn. 21 ff.].

a.A.: § 278 BGB (-); Verkäufer soll bei Transport durch eigene Leute nicht schlechter stehen, als wenn er einen Dritten beauftragt hätte

[Ermann/Grunewald; § 447 Rn. 9] => § 447 BGB bleibt anwendbar; Verkäufer hat Kaufpreisanspruch.

=> Besseren Argumente sprechen für die h.M. Das Verschulden wird V analog § 278 BGB zugerechnet. Der Untergang war daher nicht zufällig, so dass die Preisgefahr nicht gemäß § 447 BGB auf K übergegangen ist.

Ergebnis: V hat gegen K keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung.

Abwandlung:

Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn ein externer Dritter U den Schrank ausliefert, er jedoch nicht unter die Normen über Frachtführer des HGB fällt? U verursacht fahrlässig den Unfall.

Anm: Diese Konstellation ist angesichts des weiten Anwendungsbereichs der §§ 407 ff. HGB unwahrscheinlich. Sie kommt lediglich bei Gefälligkeitsverhältnissen oder bei der Beauftragung einer Spedition in Betracht. Vgl. dazu Oetker, JuS 2001, 833, 835 ff.

V kann gegen die K-GmbH einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i.H.v. 20.000 € gemäß § 433 II BGB haben.

- I. Kaufvertrag gemäß § 433 BGB (+)
- II. Kaufpreisanspruch untergegangen?
 1. Grundsätzlich (+); §§ 326 I 1, 275 I BGB
 2. Anspruchserhaltende Norm § 447 BGB (+)
 - a) Versendung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort (+)
 - b) Auf Verlangen des Käufers (+)
 - c) Zufälliger Untergang (§ 447 BGB i.V.m. § 446 BGB) (+)
 - d) Typische Transportgefahr (+)
- III. Anspruch durchsetzbar? Der K-GmbH könnte ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 320 BGB zustehen. Dies setzt voraus, dass sie gegen V einen Anspruch auf Abtretung von Schadensersatzansprüchen, die V gegen U zustehen, gemäß § 285 BGB hat.

1. Schadensersatzansprüche
 - a) Ansprüche gemäß §§ 421 ff. HGB scheiden aus, weil kein Frachtvertrag i.S.v. § 407 HGB geschlossen wurde.
 - b) Schadensersatzanspruch gemäß §§ 280, 283 BGB. V und U haben einen Werkvertrag gemäß § 631 BGB geschlossen. Die ordnungsgemäße Ablieferung des Schanks ist U nachträglich unmöglich geworden aufgrund des Unfalls. Insofern liegt eine Pflichtverletzung gemäß § 280 I BGB vor. Diese hat U auch zu vertreten, § 276 BGB. Rechnerisch hat V aber keinen Schaden. Sein Eigentum ist zwar untergegangen, jedoch steht ihm gegen K weiterhin ein Kaufpreisanspruch zu. Allerdings könnte er, wenn die Voraussetzungen der Drittschadensliquidation vorliegen, den Schaden der K-GmbH für diese liquidieren.
 - aa) V hat gegen K weiterhin den Anspruch auf Kaufpreiszahlung, muss aber selbst nicht mehr leisten. Insofern hat er keinen Schaden.
 - bb) Die K-GmbH hat mit U keinen Vertrag geschlossen, aus der sie Ansprüche gegen diesen ableiten kann.

Allerdings könnte der Transportvertrag zwischen V und U Schutzwirkungen zugunsten der K-GmbH entfalten. Die für einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter erforderliche Leistungsnähe der K als Empfänger der Transportsache ist zu bejahen. Gegen das weiterhin vorausgesetzte Gläubigerinteresse an der Einbeziehung des Käufers in den Schutzbereich des Vertrages in den Fällen des Versandkaufes spricht jedoch der vorzeitige Übergang der Preisgefahr nach § 447 I. Da der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet bleibt kann es dem Verkäufer im Prinzip gleichgültig sein, ob dem Käufer ein Anspruch gegen den Transporteur zusteht. Ansprüche der GmbH aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sind deshalb abzulehnen.

Anm: Andererseits könnte ein Interesse des Verkäufers bestehen, dass der Käufer seine Sekundäransprüche selbst geltend machen kann und ihn nicht mehr (und sei es nur hinsichtlich der Abtretung seines Anspruches gegen den Transporteur gem. § 285) damit behelligt. Bejahte man ein Schutzinteresse des Gläubigers, so wäre jedenfalls auch die Erkennbarkeit bei Vertragsschluss zu bejahen. Die Voraussetzungen für einen Anspruch aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten

Dritter lägen damit vor. Hätte die K-GmbH aufgrund einer Einbeziehung in den Schutzbereich des Vertrages einen eigenen Anspruch, entfielen zugleich die nur subsidiäre Drittschadensliquidation.

- Die GmbH hat mangels Eigentums schließlich auch keinen deliktischen Anspruch aus § 823 BGB gegen U. Sie muss allerdings weiterhin den Kaufpreis zahlen, so dass sie einen Schaden hat.
- cc) Aus Sicht des Schädigers U muss das Auseinanderfallen von Schaden und Anspruch rein zufällig sein. Das Auseinanderfallen beruht auf der vertraglich vereinbarten Schickschuld zwischen V und K, § 447 BGB. Diese Vereinbarung soll aber nicht den Schädiger U entlasten. Aus Sicht des U ist die Schadensverlagerung daher rein zufällig.
- dd) Der Schaden wird zur Anspruchsgrundlage gezogen. V kann daher für die K-GmbH den Schaden liquidieren.
- c) Der Schadensersatzanspruch des V gegen U gemäß § 823 I BGB kann ebenfalls mit den Grundsätzen der Drittschadensliquidation von V geltend gemacht werden.
- d) Ein Anspruch aus § 7 I StVG und § 18 StVG scheidet gemäß § 8 Nr.3 StVG aus.
2. Diese Ansprüche sind aufgrund der nachträglichen Unmöglichkeit der Übereignung des Schrankes eingetreten, §§ 275 I, 285 BGB.
- => Der K-GmbH steht somit ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 320 BGB zu.

Ergebnis:

V hat gegen die K-GmbH einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung, allerdings gemäß § 320 BGB nur Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche gemäß §§ 280, 283, 823 I BGB in Verbindung mit den Grundsätzen der Drittschadensliquidation, die ihm gegen U zustehen.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen:

- Wie ist zu ermitteln, ob eine Schick- oder Bringschuld vorliegt?
- Welche Voraussetzungen hat § 447 BGB?

- Gilt § 447 BGB auch bei einem Transport durch eigene Leute des Verkäufers?
- Gilt § 447 BGB auch, wenn von einem anderen Ort als dem Erfüllungsort versendet wird?
- Wie ist das Verhältnis BGB/HGB geregelt?
- Für wen gilt das HGB?
- Gilt § 421 HGB auch für Nichtkaufleute?
- Muss ein Verbraucher, der beim Unternehmer kauft, den Kaufpreis zahlen, wenn der Kaufgegenstand beim vereinbarten Transport durch ein Transportunternehmen zerstört oder beschädigt wird?
- Welche Rechte hat er gegen den Transporteur/Verkäufer?
- In welchen Fällen der sog. obligatorischen Gefahrentlastung findet die Drittschadensliquidation noch Anwendung?
- Welche anderen Fallgestaltungen werden diskutiert?

Literaturhinweise:

Wertenbruch, JuS 2003, 625 ff.

Oetker, JuS 2001, 833 ff.

Büdenbender, NJW 2000, 986 ff.

Homann, JA 1999, 978 ff.

Lettel, JuS 2004, 314 ff.